

Ernst Hinrichs

Absolutismus

Einheit 3:
Texte zur Forschung

Fakultät für
**Kultur- und
Sozialwissen-
schaften**

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdrucks, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der FernUniversität reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Wir weisen darauf hin, dass die vorgenannten Verwertungsalternativen je nach Ausgestaltung der Nutzungsbedingungen bereits durch Einstellen in Cloud-Systeme verwirklicht sein können. Die FernUniversität bedient sich im Falle der Kenntnis von Urheberrechtsverletzungen sowohl zivil- als auch strafrechtlicher Instrumente, um ihre Rechte geltend zu machen.

Der Inhalt dieses Studienbriefs wird gedruckt auf Recyclingpapier (80 g/m², weiß), hergestellt aus 100 % Altpapier.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Texte zur Forschung	
T 1: Reinhold Koser, Die Epochen der absoluten Monarchie in der neueren Geschichte (Auszug) [1889]	1
T 2: Otto Hintze, Der preußische Militär- und Beamtenstaat im 18. Jahrhundert (Auszug) [1908]	2
T 3: Fritz Hartung, Die Epochen der absoluten Monarchie in der neueren Geschichte (Auszug) [1932]	4
T 4: Wilhelm Mommsen, Zur Beurteilung des Absolutismus (Auszug) [1938]	6
T 5: Reinhard Wittram, Formen und Wandlungen des europäischen Absolutismus (Auszug) [1948]	9
T 6: Stephan Skalweit, Das Herrscherbild des 17. Jahrhunderts (Auszug) [1957]	10
T 7: Rudolf Vierhaus, Absolutismus (Auszug) [1966]	13
T 8: Gerhard Oestreich, Strukturprobleme des europäischen Absolutismus [1969]	18
T 9: Günter Barudio, Das Zeitalter des Absolutismus und der Aufklärung 1648-1779 (Auszug) [1981]	37
T 10: Peter Blickle, Deutsche Untertanen. Ein Widerspruch (Auszug) [1981]	43
T 11: Wolfgang Neugebauer, Absolutistischer Staat und Schulwirklichkeit in Brandenburg-Preußen (Auszug) [1985]	46
T 12: Ernst Hinrichs, Zum Stand und zu den Aufgaben gegenwärtiger Absolutismusforschung (Auszug) [1986]	49
T 13: Hans-Joachim Torke, Autokratie und Absolutismus in Rußland [1986]	58
T 14: Sharon Kettering: Patrons, Brokers and Clients in Seventeenth-Century France (Auszug) [1986]	76
T 15: Günter Birtsch, Der Idealtyp des aufgeklärten Herrschers [1987]	81
T 16: Heinz Duchhardt, Absolutismus - Abschied von einem Epochenbegriff? [1994]	120
T 17: Nicholas Henshall, Early Modern Absolutism 1550-1700: Political Reality or Propaganda? (Auszug) [1996]	126
Leitfragen und Aufgaben	131

Nachtrag:

- T 18: Brandt, Peter, Von der Adelsmonarchie zur königlichen ‚Eingewalt‘. Der Umbau der Ständegesellschaft in der Vorbereitungs- und Frühphase des dänischen Absolutismus, in: Historische Zeitschrift 250 (1990), S. 33-72**
- T 19: Duchhardt, Heinz, Die Absolutismusdebatte – eine Antipolemik, in: HZ 275 (2002), S. 323-331 (Auszug: 326-330)**
- T 20: Freist, Dagmar, Einleitung: Staatsbildung, lokale Herrschaftsprozesse und kultureller Wandel in der Frühen Neuzeit, in: Ronald G. Asch, Dagmar Freist (Hg.), Staatsbildung als kultureller Prozeß. Strukturwandel und Legitimation von Herrschaft in der Frühen Neuzeit, Köln 2005, S. 1-47**

T 1: Reinhold Koser, Die Epochen der absoluten Monarchie in der neueren Geschichte (Auszug)

Absolutismus, hrsg. von Walter Hubatsch, Darmstadt 1973 (Wege der Forschung, Bd. 314), S. 1-3. Erstveröffentlichung: *Historische Zeitschrift* 61 (1889).

Der Unterschied des älteren und jüngeren Absolutismus, des Absolutismus des 16. Jahrhunderts auf der einen Seite, und des von Frankreich aus seit dem 17. Jahrhundert sich verbreitenden, auf der andern, scheint mir vielmehr ganz auf dem eigentlichen Gebiete des Verfassungslebens zu liegen. Ich sehe den Unterschied in dem Fortschreiten über die letzten Rücksichten, in dem Durchbrechen der letzten Schranken, die der ältere Absolutismus noch geschont hatte; in der Zerstörung und Aufhebung auch der Formen der bisherigen Verfassung, die der ältere Absolutismus ausgehöhlt, ihres Inhalts beraubt hatte, aber immer als Larven bestehen ließ; in der prinzipiellen Formulierung des Wesens der monarchischen Gewalt; in der Steigerung derselben bis zu dem „pouvoir plus que monarchique“, von dem im 18. Jahrhundert der französische Kanzler d'Aguesseau gesprochen hat; in der Ausbildung des Königtums mit der Devise: Si veut le roi, veut la loi.

Mit einem Worte, es steigert sich vom 16. bis ins 17. Jahrhundert der praktische Absolutismus zu einem grundsätzlichen in ähnlicher Weise, wie sich im alten, römischen Kaiserreich der augustische Prinzipat zur diokletianischen Monarchie gesteigert hat, welche ganz wie das Königtum Ludwigs XIV. sich als das verkörperte, gesetzgebende Prinzip betrachtete³ und dem Satze, daß den Herrscher kein Gesetz binde, den allgemeinen Sinn unterlegte, den dieser Satz ursprünglich nicht gehabt hatte⁴; wobei folgerichtig im kaiserlichen Rom der anfänglich der Form wegen noch gebrauchte Apparat der Comitien als mitwirkender Faktor der Gesetzgebung mit der Zeit ganz obsolet wurde,⁵ wie in den neueren Monarchien die eine Zeitlang noch geduldete Mitwirkung der Ständeversammlungen.

Sobald der Absolutismus der neueren Zeiten seine höchste grundsätzliche Steigerung sich gegeben hatte, ist dann im 18. Jahrhundert eine Rückbildung insofern eingetreten, als der sogenannte aufgeklärte Despotismus von neuem eine Mäßigung sich auferlegte, nicht durch Zurückgabe eines Anteils am Regiment an die Untertanen, nicht durch den Verzicht auf die volle Unumschränktheit, wohl aber durch den Verzicht auf die einseitige Betonung seiner Rechte, durch die Voranstellung der Pflichten vor den Rechten und durch die Anerkennung des Naturrechts als Grundprinzips der Monarchie an Stelle des geoffenbarten göttlichen Rechtes, in welchem der Absolutismus des 17. Jahrhunderts seine Beglaubigung gesehen hatte.

³ „Für die spätere Auffassung“, sagt Mommsen (Römisches Staatsrecht 2, 2, 753; 3. Aufl. 1887), „genügt es, die Äußerung Justinians (nov. 105 c.4) anzuführen, daß der kaiserlichen Gewalt αὐτοῦς ο θεός τούς νομούς υποτέθεικε, νομον αὐτεν ἐμψυχον καταπέμψασ ἀνθρώποις“

⁴ Vgl. Mommsen a.a.O. S. 751, 752.

⁵ Mommsen, a.a.O. 2, 2, 883, 888; 3, 1, 345, 346. In dem Maße, als das aus dem griechischen Osten vordringende Prinzip der absoluten Monarchie Boden gewann, wurde den kaiserlichen Verfügungen (Constitutiones) Gesetzeswirkung beigemessen, nachdem schon im 2. Jahrhundert Pomponius gelehrt hatte: „Constituto principe datum est ei ius, ut quod constituisset, ratum esset; ita in civitate nostra est principalis constitutio, ut quod ipse princeps constituit, pro lege servetur.“ Vgl. Mommsen 2, 2, 909.

T 2: Otto Hintze, Der preußische Militär- und Beamtenstaat im 18. Jahrhundert (Auszug)

Absolutismus, hrsg. von Walter Hubatsch, Darmstadt 1973 (Wege der Forschung, Bd. 314), S. 54-56. Erstveröffentlichung: *Historische und politische Aufsätze* (1908).

Dieser Behördenorganismus, das Generaldirektorium mit seinen Unterbehörden, den Kriegs- und Domänenkammern und den Land- und Steuerräten, ist der wichtigste Teil der alten preußischen Verwaltungsorganisation. Er war aus dem alten Staatsrat ganz ausgeschieden und hatte damit wesentlich zu dessen Auflösung beigetragen. Im Jahre 1728 gliederte sich auch das Departement der auswärtigen Angelegenheiten vollends von dieser alten Stammbehörde ab, so daß ihr in der Hauptsache nur noch die Justiz- und die geistlichen Angelegenheiten blieben, die kollegialisch von meist drei Ministern verwaltet wurden. Regelmäßige Plenarsitzungen hat der Staatsrat nicht mehr gehalten.

Die Einheit der Staatsverwaltung beruhte seit Friedrich Wilhelm I. nicht mehr auf dieser einstmals obersten Kollegialbehörde, die sich ja nun tatsächlich in drei ganz getrennte Kollegien gespalten hatte, sondern auf der monarchischen Leitung aus dem königlichen Kabinett. Der König lebt gewöhnlich in Potsdam; die Minister bleiben in Berlin; der Verkehr zwischen ihnen ist im wesentlichen ein schriftlicher; die Stellung der Minister ist eine andere als im 19. Jahrhundert; sie sind nicht selbständige Ressortchefs, nicht Vertreter eigener Ideen und Programme, sondern nur Handlanger des Monarchen, Diener, die seine Befehle auszuführen und die Ausführung zu überwachen haben. Die Initiative in allen wichtigen Angelegenheiten ging vom König selbst aus. Es ist ein System der schärfsten Selbstregierung, dem aber nur Monarchen von dem Verwaltungstalent und der Arbeitskraft eines Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs des Großen gewachsen waren. Unter den Nachfolgern hat dies System zu einer Neben- oder Zwischenregierung geführt, die von den schädlichsten Folgen begleitet gewesen ist; unter den beiden großen Königen war es ein Mittel, die Bürokratie im Zaum zu halten, die vom königlichen Kabinett aus auf das schärfste überwacht und auf das fühlbarste eingeschränkt wurde. Die Regierungsverfassung im alten Preußen war nicht eigentlich bürokratisch, sondern autokratisch; der Monarch stand der Bürokratie fast wie ein Volkstribun gegenüber.

Diese ganze staatliche Organisation ruhte auf dem Grunde einer im wesentlichen noch ständischen Gesellschaftsordnung; Erbuntertänigkeit der Bauern auf den Domänen und in den Gutsbezirken des Ostens, scharfe Trennung zwischen Stadt und Land, soziale Privilegien des Adels wie die ausschließliche Berechtigung zum Besitz von Rittergütern und in vielen Provinzen auch Steuerfreiheit, Bevorzugung des Adels in dem höheren Staats- und Kriegsdienst - das sind die wesentlichsten Stücke dieser Gesellschaftsordnung. Es gab noch kein allgemeines Staatsbürgerrecht; die Rechtsungleichheit der Stände machte sich auch im Staatsleben überall geltend; aber dieses ganze soziale System mit seiner Unterscheidung zwischen Adel, Bürgern und Bauern, zwischen privilegierten und nichtprivilegierten Untertanen war doch bereits gleichsam dem Staatskörper einverleibt worden und wurde von ihm nach politischen Gesichtspunkten beherrscht. Alle Stände waren in den Dienst des Staates gestellt: der Adel, der die Offiziere und die höheren Beamten lieferte, der Bürgerstand, der die Akzise bezahlte, der Bauernstand, der die Kon-

tribution trug und die Kantonisten stellte. Jeder wurde dafür in seiner Weise geschützt und bei seinen hergebrachten Nahrungsquellen erhalten.

Indem aber der Staat auf diese Weise die Gesellschaft gleichsam in sich verschlungen hatte, hat er auch die Möglichkeit gewonnen, sie in Zukunft den veränderten Bedürfnissen und Anschauungen gemäß in ihren Grundzügen umzugestalten und neuzubilden, wie es zu Anfang des 19. Jahrhunderts geschehen ist.